

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen: **501 Js 31852/14**

Bearbeiter/in: Gebauer  
Durchwahl: 3330  
Fax: 3393  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 18.02.2015

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt vom 06.01.2014

gegen

Klaus Bender,  
Thomas Hauburger,  
Cai Rüffer

wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt  
(§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozeßordnung).

### **Gründe:**

Die Angezeigten sollen sich einer Strafvereitelung im Amt zugunsten des Dieter Howe strafbar gemacht haben.

Unter den Aktenzeichen 502 Js 25112/13 und 402 Js 29807/13 wurden bei der Staatsanwaltschaft Gießen Ermittlungsverfahren gegen Dieter Howe wegen eines Vorfalls am 20.05.2013, bei dem Dennis Pascale Stephan unter dem Fahrzeug Howe eingeklemmt und verletzt wurde, geführt.

Der Angezeigte Rüffer stellte das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung geführte Verfahren 502 Js 25112/13 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts mit

der Begründung ein, dass seitens des Beschuldigten Howe sowie des Zeugen Waldschus angegeben worden sei, dass Herr Stephan direkt vor den Pkw gesprungen sei und dabei die Hände hochgerissen habe. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte Howe den Unfall absichtlich herbeiführen wollte oder etwa vermeiden konnte, lagen nach den Gründen der Einstellungsentscheidung nicht vor.

Soweit wegen des Vorfalls das Verfahren 402 Js 29807/13 wegen eines versuchten Tötungsdelikts geführt wurde, ist dieses ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da die durchgeführten Ermittlungen keine andere Entscheidung als in dem sachverhaltsidentischen Verfahren 502 Js 25112/13 rechtfertigten.

Da sich aus den Ermittlungen in den genannten Verfahren ergab, dass der Verletzte Stephan bereits im Vorfeld des Unfalls vor das fahrende Auto des Herrn Grimm sowie anderer Verkehrsteilnehmer gerannt war und einen wirren Eindruck machte, sind die Einstellungsentscheidungen aus den zutreffenden Erwägungen erfolgt.

Begründete Anhaltspunkte für eine Strafvereitelung im Amt ergeben sich deshalb auch nicht hinsichtlich des als Sitzungsvertreter in dem Verfahren 401 Js 18007/13 tätigen Angezeigten Staatsanwalt Bender.

Löw  
Staatsanwältin

Beglaubigt

